

Revision der EU-Öko-Verordnung: Bessere Umsetzung des Bio-Rechts ist wichtiger als neue Regeln

Ein entscheidender Grund für die aktuell in Europa diskutierte Revision der EU-Öko-Verordnung waren Umsetzungsprobleme: Sowohl der Europäische Rechnungshof als auch das Food and Veterinary Office der EU (FVO) haben in Berichten über die Bio-Kontrollsysteme in und außerhalb der EU aufgezeigt, dass es im Bio-Recht nicht an brauchbaren Regelungen fehlt, sondern vor allem an ihrer konsequenten Umsetzung.

1. Mangelhafte Zusammenarbeit bei Unregelmäßigkeiten

Tauchen Unregelmäßigkeiten bei Bio-Produkten auf, funktioniert die Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg nicht gut. Informationen werden nicht schnell genug zwischen den Betroffenen ausgetauscht, und eine Koordination des Vorgehens und der Maßnahmen zwischen den EU-Mitgliedsstaaten fehlt. Bisher ist keiner Institution die Verantwortung für die länderübergreifende Koordination solcher Fälle offiziell übertragen worden. Niemand hat den Überblick, wenn mehrere EU-Mitgliedsstaaten oder Nicht-EU-Staaten (Drittländer) involviert sind, da jedes Land nur bis an seine Grenze schaut. Die EU-Kommission lässt die Länder machen, ohne die Aufklärung von Betrugsfällen zu koordinieren und voran zu bringen. Das untergräbt die Glaubwürdigkeit von Bio.

2. Rückverfolgbarkeit im Schneckentempo

Die Rückverfolgbarkeit von Waren unter Betrugsverdacht funktioniert ungenügend, weil die Befugnisse jedes Staates an seiner Grenze enden und eine Stelle fehlt, die länderübergreifend arbeitet. Die mangelnde Rückverfolgbarkeit hat der Europäische Rechnungshof als zentrales Defizit festgestellt. Der Fall von belastetem vermeintlichem Bio-Futter, das 2014 aus der Ukraine in die EU gelangte, zeigt beispielhaft, was aktuell nicht funktioniert: Noch Monate später war unklar, woher welche Mengen kontaminierten Futters kamen und wohin sie gingen. Neben der Verkürzung von Meldefristen (derzeit 30 Tage) ist es notwendig, dass eine länderübergreifende Stelle für einen verbesserten Informationsfluss und für Transparenz sorgt. Sowohl der Weg als auch der vollständige Verbleib entsprechender Ware bleibt sonst – insbesondere bei langen Lieferketten – über viele Monate hinweg unklar. Wenige Tage sollten ausreichen, um solche Fragen zu klären. So könnte etwa, wie im Fall der belasteten Ware aus der Ukraine, kritisches Futter beschlagnahmt werden, bevor es im Trog der Bio-Tiere landet.

3. Lücken bei der Überwachung der Kontrolle außerhalb der EU

In der EU werden private Kontrollstellen von den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten überwacht, die z.B. einen Teil der Betriebskontrollen begleiten und Kontrollstellen auch eine Zulassung erteilen oder entziehen können.

In Drittländern sind hingegen ausschließlich private Kontrollstellen für die Überwachung der Bio-Betriebe zuständig. Sie werden zwar durch zugelassene Akkreditierungsstellen überprüft und von der EU-Kommission zugelassen. Aber eine Überwachung der Bio-

Kontrollen, für die theoretisch die EU-Kommission bzw. das FVO zuständig sind, findet kaum statt.

4. Die Zulassung von Kontrollstellen für Auslandsware steht still

Bio-Waren dürfen nur dann in die EU eingeführt werden, wenn Drittländer oder Kontrollstellen für diese Drittländer eine entsprechende Zulassung haben. Voraussetzung ist, dass die Standards dieser Drittländer bzw. Kontrollstellen als gleichwertig zum EU-Bio-Recht anerkannt sind. Die Öko-Verordnung führt – nach einer Prüfung durch die EU-Kommission – Verzeichnisse über entsprechende Anerkennungen.

Bei der Pflege und Aktualisierung dieser Listen kommt es immer wieder zu Verzögerungen. Zum Beispiel bei Betrugsfällen: Die für die Kontrolle der ukrainischen Futtermittelhersteller zuständige türkische Öko-Kontrollstelle (ETKO) wurde erst acht Monate nachdem die Unregelmäßigkeiten bekannt wurden, von der Liste der Kontrollstellen gestrichen.

Beispiel Neuzulassung: Seit 2009 können sich Kontrollstellen, die in anderen Staaten die Öko-Verordnung 1:1 anwenden (Konformität), im Rahmen des Öko-Rechts in einer separaten Liste registrieren lassen. Allerdings funktioniert diese Variante aktuell nur in der Theorie. Gerade wurde die Umsetzung dieser Liste erneut um ein Jahr auf Herbst 2016 verschoben. Ähnliche Verzögerungen gab es auch bei der Zulassung von Kontrollstellen, die gleichwertige Standards anwenden.

Ein unflexibles und aufgrund zu geringer Ressourcen zu langsames Listensystem gepaart mit einer lückenhaften Überwachung in Drittländern hinken dem Anspruch nach sicheren Bio-Importen hinterher. Auch durch einen Wechsel vom Prinzip der Gleichwertigkeit hin zur Konformität bei der Standardsetzung – wie von der EU-Kommission gefordert – werden diese Probleme nicht gelöst.

5. Mangelnde Transparenz bei der Umsetzung der Produktionsregeln

Die Auslegung und Umsetzung des Bio-Rechts erfolgt in den Mitgliedsstaaten vor Ort – in Deutschland sind die Bundesländer zuständig. Das hat sich bewährt und muss deshalb so bleiben.

Was aktuell fehlt, ist ein ständig aktualisierter Überblick darüber, wie die EU-Mitgliedstaaten das Recht umsetzen. So ist etwa seit vielen Jahren in der Öko-Verordnung festgelegt, dass eine Datenbank zu führen ist, um den Einsatz von Öko-vermehrtem Saatgut den Vorzug zu geben. Deutschland und einige andere Mitgliedstaaten können eine vorbildliche Umsetzung vorweisen, andere Mitgliedstaaten nicht.

Da es keine systematischen Kenntnisse darüber gibt, wie das Öko-Recht in den Mitgliedsstaaten umgesetzt wird, werden Fehleinschätzungen bei der Bewertung des Bio-Rechts getroffen. Diese spiegeln sich im mangelhaften Entwurf der EU-Kommission für ein neues Öko-Recht wieder.

Die genannten Defizite können mit einem neuen Bio-Recht, das kein Instrument für eine bessere Umsetzung vorsieht, nicht behoben werden.

Um Bio besser und sicherer zu machen, muss in die Umsetzung investiert werden, besonders in diesen Bereichen:

1. Anerkennung und Überwachung von Kontrollstellen in Drittländern;
2. Verbesserung der Kommunikation und Koordination bei grenzüberschreitenden Verstößen gegen das Bio-Recht;
3. Zusammenstellung von Daten zur Umsetzung des Öko-Rechts in den Mitgliedstaaten und in Drittländern;
4. Aktualisierung der gesetzlichen Verzeichnisse anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen;
5. Zulassung und Veröffentlichung sogenannter gleichwertiger Standards.

Der BÖLW begrüßt die im EU-Parlament diskutierten Vorschläge für die Einführung einer „Europäischen Öko-Agentur“ (European Organic Agency). Die Öko-Agentur zielt auf eine verbesserte Umsetzung der Öko-Verordnung ab und kann so entscheidende Schwachstellen des Bio-Rechts beheben. Mit dem Ansatz, Koordinations-, Informations- und Überwachungsaufgaben einer Agentur (und nicht einer Behörde) zu übertragen, können praxistaugliche Lösungen erarbeitet werden, da die Expertise der Kontrollstellen und auch der Wirtschaft mit eingebunden werden kann. Strukturell sind auch andere Lösungen denkbar – entscheidend ist, dass die Umsetzungsdefizite behoben werden und dass die Einbindung der Expertise der Praxis gewährleistet ist.

Anlage I

Wie die Umsetzung des Öko-Rechts verbessert werden kann

Es gibt Defizite bei der länderübergreifenden Koordination, Information und Überwachung des Bio-Rechts, die ein reibungsloses Funktionieren des Sektors innerhalb und außerhalb der EU ausbremsen. Daran wird auch ein neues Öko-Recht nichts ändern, wenn mit der Revision nicht für eine bessere Umsetzung gesorgt wird.

Koordinations-, Informations- und Überwachungsaufgaben über EU-Ländergrenzen hinweg können nur von einer europäischen Stelle übernommen werden. Die EU-Kommission und das für die Überwachung des Bio-Sektors mit zuständige Food and Veterinary Office (FVO) verfügen derzeit weder über die Ressourcen noch über das Mandat, um diese Aufgaben wahrzunehmen. Deshalb bietet sich die Einrichtung einer europäischen Stelle zur Unterstützung von EU-Kommission und EU-Mitgliedsstaaten sowie der Entwicklung des Bio-Sektors an.

Bei den Verhandlungen um die Neugestaltung des Öko-Rechts wurde dazu bisher nur ein Vorschlag eingebracht: Der Berichterstatter des Parlaments schlägt die Schaffung einer „Europäischen Öko-Agentur“ vor.

Was ist eine europäische Agentur?

Die Gestaltungsmöglichkeiten einer europäischen Agentur sind vergleichsweise breit. In jedem Falle ist sie eine rechtlich unabhängige, eigenständige Organisation auf EU-Ebene mit eigenem Budget aus staatlichen Mitteln und vom Gesetzgeber definierten Aufgaben.

Der Vorteil einer europäischen Agentur gegenüber einer Behörde ist, dass sie so aufgebaut werden kann, dass die Expertise der Betroffenen sowie anderer Experten kontinuierlich mit einbezogen werden kann und praxisnahe Lösungen gefunden werden können. Es sind auch andere Strukturen als eine europäische Agentur denkbar. Wichtig ist, dass die Ausstattung angemessen ist und dass die Expertise der Betroffenen sowie anderer Experten kontinuierlich mit einbezogen werden kann.

Was müsste eine Europäische Öko-Agentur leisten?

Die Schaffung einer Öko-Agentur böte die Möglichkeit die Umsetzungsdefizite der Öko-Verordnung gezielt zu beheben und dadurch ein reibungsloseres Funktionieren des Bio-Sektors innerhalb und außerhalb der EU zu unterstützen. Sie könnte gezielt dort ansetzen, wo es derzeit immer wieder hakt: am Informationsaustausch, an der Koordination und Zusammenarbeit aller Beteiligten und Betroffenen über Ländergrenzen hinweg sowie an der Zulassung und Überwachung von Marktakteuren aus Drittländern. Es gibt innerhalb der EU bereits einige Agenturen, die als Modell für eine Öko-Agentur dienen können:

http://europa.eu/about-eu/agencies/index_de.htm.

Einen aus Branchensicht guten Vorschlag zur konkreten Ausgestaltung einer Europäischen Öko-Agentur mit Aufgaben in Koordination, Austausch und Überwachung hat der Berichterstatter für das Europaparlament für die Revision der Öko-Verordnung vorgelegt. Er definiert präzise die rechtliche Grundlage für Auftrag, Aufgaben und Aufbau einer Europäischen Öko-Agentur (siehe folgende Seiten). Wichtig ist, dass die Auslegung und Umsetzung des Bio-Rechts weiterhin vor Ort erfolgt. Das hat sich bewährt und muss daher auch so bleiben.

Anlage II

Vorschlag des Berichtstatters zur Revision der EU-Öko-Verordnung im Europäischen Parlament Martin Häusling für eine Europäische Öko-Agentur

ANHANG Va

Spezifische Vorschriften für die Europäische Ökolandbauagentur (European Organic Agency (EOA))

I AUFTRAG UND AUFGABEN

1. Auftrag der Agentur

Die Agentur soll in einem rasch wachsenden Markt für ökologische/biologische Erzeugnisse gleiche Ausgangsbedingungen für alle Unternehmer schaffen und für einen fairen Wettbewerb zwischen ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmern aus der Union und Erzeugern aus Drittländern sorgen. Die Agentur soll die Entwicklung des Sektors überwachen und insbesondere Daten über bewährte Vorgehensweisen und Marktchancen, aber auch über Mängel bei der Lieferung von Produktionsmitteln sowie über Aspekte bereitstellen, die die Einhaltung dieser Verordnung gefährden. Darüber hinaus soll die Agentur auch für einen kontinuierlichen Austausch sachdienlicher Informationen zwischen den Unternehmern und den zuständigen Behörden sorgen und die Kontrollen durchführen, die für ein reibungsloses Funktionieren des Sektors erforderlich sind. Auf Ersuchen der Kommission stellt die Agentur ausgehend von den Ergebnissen der Überwachung, wissenschaftlichen Erkenntnissen und Konsultationen mit den Akteuren des ökologischen/biologischen Sektors und anderen Interessenträgern Bewertungen im Hinblick auf die Ergänzung der in dieser Verordnung oder in den Anhängen enthaltenen Bestimmungen bereit.

2. Aufgaben der Agentur

Die Agentur hat folgende Aufgaben:

- (a) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung für eine bessere Durchführung und die notwendige Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung bereitzustellen;
- (b) wissenschaftliche und technische Daten gemäß dieser Verordnung zu sammeln, zu analysieren, zu hosten und zusammenzufassen, die für die Durchführung der Verordnung in den Mitgliedstaaten und in Drittländern von Bedeutung sind;
- (c) Kommunikationsverfahren und instrumente zu schaffen und den Daten- und Informationsaustausch zwischen der Agentur, den Mitgliedstaaten und den Akkreditierungsstellen gemäß dieser Verordnung in die Wege zu leiten;
- (d) die Kontrollanforderungen der zuständigen Behörden und Stellen zu unterstützen und die Anerkennung der Kontrollbehörden und Kontrollstellen innerhalb der Union sowie in Drittländern zu überwachen;
- (e) die einheitliche Durchführung der Kontrollen sowie die Information und Maßnahmen bei mutmaßlichen Verstößen zu koordinieren, wenn mehrere Mitgliedstaaten oder Drittländer betroffen sind (Artikel 20a und 26b);

(f) alle einschlägigen Verzeichnisse der anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen zu verwalten und zu aktualisieren, die gemäß Artikel 29 Absatz 4 für Drittländer akkreditiert sind;

(g) die Zulassung gleichwertiger Standards gemäß Artikel 30b zu erleichtern und zu koordinieren und das Verzeichnis gleichwertiger Standards entsprechend zu verwalten und zu aktualisieren, einschließlich der Veröffentlichung von Abweichungen von den Rechtsvorschriften der Union;

(h) die Verfahren zur Bewertung von Stoffen und die Überarbeitung der Listen der zugelassenen Verfahren und Stoffe gemäß Artikel 19 zu erleichtern und zu koordinieren;

(i) die Umsetzung des Europäischen Aktionsplans für ökologische Landwirtschaft einschließlich der Entwicklung des Bereichs ökologisches/biologisches Saatgut und des Marktes für ökologische/biologische Futtermittel zu überwachen und zu koordinieren;

(j) den Austausch mit dem ökologischen/biologischen Sektor über die Durchführung dieser Verordnung sowie über vom Sektor vorgeschlagene Änderungen und vorgebrachte Forderungen zu erleichtern.

II AUFBAU

Organe der Agentur

Die Agentur besteht aus

- (a) einem Verwaltungsrat,
- (b) einem Geschäftsführenden Direktor mit zugehörigem Personal,
- (c) einem Wissenschaftlichen Ausschuss und Wissenschaftlichen Gremien,
- (d) einem Ausschuss der Interessenträger,

a. Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus neun Mitgliedern, die vom Europäischen Parlament und vom Rat anhand einer Liste ernannt werden, welche von der Kommission erstellt wird und eine deutlich höhere Zahl von Bewerbern enthält, als Mitglieder zu ernennen sind, sowie je einem Vertreter der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates zusammen. Zwei der Mitglieder kommen aus dem Kreis der Organisationen, die die Verbraucherschaft, Interessenträger aus dem Tierschutz-, dem Forschungs- und dem Umweltschutzbereich vertreten. Mindestens vier Mitglieder kommen aus dem ökologischen/biologischen Sektor (Landwirtschaft, Verarbeitung, Kontrolle und Handel). Der Vorsitzende des Ausschusses der Interessenträger (wie nachstehend beschrieben) ist von Amts wegen Mitglied des Verwaltungsrats, jedoch lediglich mit Beobachterstatus.

2. Der Verwaltungsrat berät den Geschäftsführenden Direktor bei der Ausübung seines Amtes gemäß dieser Verordnung, insbesondere bei der Erstellung eines Vorschlags für das Arbeitsprogramm der Agentur.

3. die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt so, dass die höchste fachliche Qualifikation und ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen sichergestellt sind, und trägt somit der geografischen Vielfalt der Union Rechnung.

4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und kann einmal verlängert werden. Für die Hälfte der Mitglieder beträgt die erste Amtszeit jedoch sechs Jahre.

5. Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors die Geschäftsordnung der Agentur fest. Die Geschäftsordnung wird veröffentlicht.

6. Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder als seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

7. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sofern nicht anders vorgesehen, ist für die Beschlüsse des Verwaltungsrats die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

8. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.

9. Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass die Agentur ihren Auftrag erfüllt und die ihr zugewiesenen Aufgaben nach Maßgabe dieser Verordnung wahrnimmt.

10. Vor dem 31. Januar jeden Jahres nimmt der Verwaltungsrat das Arbeitsprogramm der Agentur für das kommende Jahr an. Ferner nimmt er ein mehrjähriges Programm an, das abgeändert werden kann. Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass diese Programme mit den Prioritäten der Union für Rechtsetzung und Politik im Bereich der Lebensmittelsicherheit im Einklang stehen.

11. Nach Genehmigung durch die Kommission und nach Stellungnahme des Rechnungshofs verabschiedet der Verwaltungsrat die Haushaltsordnung der Agentur, in der insbesondere gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (1a) und den Rechtsvorschriften über Ermittlungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung das Verfahren für die Erstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Agentur festgelegt ist.

12. Der Geschäftsführende Direktor nimmt ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil und nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr. Der Verwaltungsrat lädt den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses ein, ohne Stimmrecht an seinen Sitzungen teilzunehmen.

b. Geschäftsführender Direktor und zugehöriges Personal

1. Der Geschäftsführende Direktor wird von der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren nach einem allgemeinen Auswahlverfahren im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union und an anderer Stelle ernannt; Wiederernennung ist möglich. Vor der Ernennung wird der vom Verwaltungsrat benannte Kandidat unverzüglich aufgefordert, vor dem Europäischen Parlament eine Erklärung abzugeben und Fragen der Abgeordneten zu beantworten. Der Geschäftsführende Direktor kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Verwaltungsrates seines Amtes enthoben werden.

2. Der Geschäftsführende Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Agentur und trägt die Verantwortung

(a) für die laufende Verwaltung der Agentur,

(b) für die Erstellung eines Vorschlags für die Arbeitsprogramme der Agentur im Benehmen mit der Kommission,

(c) für die Umsetzung der Arbeitsprogramme und der vom Verwaltungsrat angenommenen Beschlüsse,

(d) für die Bereitstellung angemessener wissenschaftlicher, technischer und administrativer Unterstützung für den Wissenschaftlichen Ausschuss und die Wissenschaftlichen Gremien,

(e) dafür, dass die Agentur ihre Aufgaben gemäß den Erfordernissen ihrer Nutzer wahrnimmt, insbesondere, dass die erbrachten Dienstleistungen und die dafür aufgewendete Zeit angemessen sind,

(f) für die Erstellung des Einnahmen- und Ausgabenplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans der Agentur,

(g) für sämtliche Personalangelegenheiten,

(h) für die Aufnahme und Pflege von Kontakten zum Europäischen Parlament und die Sicherstellung eines regelmäßigen Dialogs mit dessen zuständigen Ausschüssen.

3. Der Geschäftsführende Direktor legt dem Verwaltungsrat jährlich folgende Unterlagen zur Genehmigung vor:

(a) den Entwurf des Gesamtberichts über die Tätigkeiten der Agentur für das vorangegangene Jahr,

(b) den Entwurf der Arbeitsprogramme,

(c) den Entwurf des Jahresabschlusses für das abgelaufene Jahr,

(d) den Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Jahr. Der Geschäftsführende Direktor übermittelt den allgemeinen Bericht und die Programme, nachdem sie vom Verwaltungsrat angenommen worden sind, dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten und sorgt für ihre Veröffentlichung.

4. Der Geschäftsführende Direktor genehmigt alle Ausgaben der Agentur und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über ihre Tätigkeiten.

c. Wissenschaftlicher Ausschuss und Wissenschaftliche Gremien (ehem. Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (EG-TOP))

1. Der Wissenschaftliche Ausschuss und die ständigen Wissenschaftlichen Gremien sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich für die Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten der Agentur und haben die Möglichkeit, bei Bedarf öffentliche Anhörungen zu veranstalten. Grundlage ist das derzeitige Verfahren der EGTOP (Beschluss 2009/0427/EG der Kommission (1b)).

2. Der Wissenschaftliche Ausschuss ist für die allgemeine Koordinierung verantwortlich, die zur Gewährleistung der Kohärenz der Verfahren zur Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten erforderlich ist, insbesondere für die Festlegung der Arbeitsverfahren und die Harmonisierung der Arbeitsmethoden. Er gibt Gutachten zu interdisziplinären Fragen ab, die in die Zuständigkeit von mehr als einem Wissenschaftlichen Gremium fallen, sowie zu Fragen, für die kein Wissenschaftliches Gremium zuständig ist. Im Bedarfsfall setzt er Arbeitsgruppen ein, insbesondere für Fragen, für die kein wissenschaftliches Gremium zuständig ist. In diesem Fall stützt er sich bei der Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten auf das Fachwissen dieser Arbeitsgruppen. Anzahl und Bezeichnungen der Wissenschaftlichen Gremien können von der Kommission auf Antrag der Agentur nach dem in Artikel 36 genannten Verfahren an die technische und wissenschaftliche Entwicklung angepasst werden.

3. Der Wissenschaftliche Ausschuss und die Wissenschaftlichen Gremien wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder je einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende.

4. Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission sind berechtigt, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses, der Wissenschaftlichen Gremien und ihrer Arbeitsgruppen teilzunehmen. Wenn sie darum gebeten werden, können sie Klarstellungen und Informationen liefern, dürfen jedoch nicht versuchen, auf die Diskussionen Einfluss zu nehmen.

5. Die Verfahren für die Tätigkeit und Zusammenarbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien werden in der Geschäftsordnung der Agentur festgelegt.

d. Ausschuss der Interessenträger Der Ausschuss der Interessenträger bringt die Auffassungen des ökologischen/biologischen Sektors zur Geltung und vertritt Organisationen ökologisch/biologisch produzierender Landwirte, „Öko“-Verarbeiter, und „Öko“-Händler. Der Ausschuss der Interessenträger wird zu jeder vorgeschlagenen Änderung dieser Verordnung angehört, legt auf Verlangen des Verwaltungsrates den Standpunkt des Sektors dar und kann jederzeit Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Agentur annehmen. Der Ausschuss der Interessenträger wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen seiner Mitglieder.

4. Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses der Interessenträger und seiner Arbeitsgruppen teilzunehmen. Wenn sie darum gebeten werden, können sie Klarstellungen und Informationen liefern, dürfen jedoch nicht versuchen, auf die Diskussionen Einfluss zu nehmen. 5. Die Verfahren für die Tätigkeit und Zusammenarbeit des Ausschusses der Interessenträger werden in der Geschäftsordnung der Agentur festgelegt.

1a Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.

1b Beschluss 2009/427/EG der Kommission vom 3. Juni 2009 zur Einsetzung einer Sachverständigengruppe für technische Beratung bezüglich der ökologischen/biologischen Produktion (ABl. L 139 vom 5.6.2009, S. 29).